

Statuten

des

Vereins Standort Zürcher Unterland



Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen, Männer, Firmen und Institutionen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Verein Standort Zürcher Unterland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach. Er entstand am 05. April 2013 aus der Fusion der Vereine Züri-Unterland Tourismus (gegründet am 26. November 2003) und Standortförderung Züri-Unterland (gegründet am 15. Januar 2008).

Art. 2

Zweck Der Verein hat die Aufgabe, die Region Zürcher-Unterland als Wohn-, Arbeits- und Freizeitregion in enger Zusammenarbeit mit Behörden, Raumplanung, Gewerbe/Industrie und Tourismus zu fördern und bekannt zu machen.

Folgende Ziele werden dabei insbesondere verfolgt:

- § Das Zürcher-Unterland im In- und Ausland als Wohn-, Arbeits- und Freizeitregion bekannt zu machen.
- § Gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Schaffen von Synergien innerhalb der Region.
- § Koordination der Aufgaben zwischen den Gemeinden, den Partnerorganisationen und weiteren Verbänden und Organisationen.
- § Einbringen der regionalen Interessen in übergeordnete Gremien.
- § Pflege des Austausches mit Nachbargemeinden und -organisationen.

Die Gemeindeautonomie bleibt dabei vollumfänglich bestehen.

Der Verein Standort Zürcher Unterland kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Zweck des Vereins dienen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben beachtet der Verein anerkannte betriebswirtschaftliche Grundsätze.



Art. 3

Perimeter Der Perimeter deckt sich mit dem Einzugsgebiet der Raumplanung Zürcher-Unterland (PZU). Der Verein Standort Zürcher Unterland richtet seine Aktivitäten primär auf die Gemeinden im Perimeter aus.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Kategorien Der Verein Standort Zürcher Unterland kennt folgende Mitgliederkategorien:

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| 1. Gemeinden im Perimeter | Stimmrecht mit 5 Stimmen |
| 2. weitere Gemeinden | Stimmrecht mit 1 Stimme |
| 3. Firmen | Stimmrecht mit 1 Stimme |
| 4. Partnerorganisationen | Stimmrecht mit 1 Stimme |
| 5. Sponsoren | ohne Stimmrecht |
| 6. Gönner / Privatpersonen | ohne Stimmrecht |

Art. 5

Aufnahme Für die Aufnahme muss dem Vorstand ein schriftliches Gesuch (Anmeldung) vorliegen.

Mit der schriftlichen Anmeldung anerkennt das Mitglied die Bedingungen, Regeln und Grundsätze des Vereins Standort Zürcher Unterland. Gleichzeitig sichert sich das Mitglied die ihm in seiner Kategorie zustehenden Rechte und Nutzen.

Der Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung eines Gesuchs liegt beim Vorstand.



Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft /
Ausschluss Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs beendet werden.

Die Kündigung muss dem Vorstand in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe vorliegen.

Die Mitgliedschaft erlischt auch mit der Auflösung der betreffenden Gesellschaft oder Körperschaft, sowie durch Ausschluss aus dem Verein gemäss Art. 8 der Statuten.

Ausschlussgründe sind das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung oder ein Verhalten, das dem Verein schadet.

Art. 7

Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu leisten, es sei denn, dass eine begründete Kollision mit den Eigeninteressen des Mitgliedes besteht.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zudem zur Leistung der Beiträge gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung (Beitragsreglement).

1. Gemeinden im Perimeter

Art. 8

Mitglieder Mitglied können die politischen Gemeinden im Perimeter des Vereins Standort Zürcher Unterland werden.

Art. 9

Rechte Jede Gemeinde hat, ungeachtet ihrer Einwohnerzahl, an der Generalversammlung fünf Stimmen.



2. weitere Gemeinden

Art. 10

Mitglieder Gemeinden ausserhalb des Perimeters können als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie sich mit der Region Zürcher-Unterland identifizieren.

Art. 11

Rechte Jede Gemeinde hat, ungeachtet ihrer Einwohnerzahl, an der Generalversammlung eine Stimme.

3. Firmen

Art. 12

Mitglieder Als Firmenmitglied können Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen aufgenommen werden.

Art. 13

Rechte Firmenmitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme.

4. Partnerorganisationen

Art. 14

Mitglieder Als Partnerorganisationen können Vereine, Verbände und Organisationen aufgenommen werden, deren Zweck im weiteren Sinn den Zielen des Vereins Standort Zürcher Unterland entsprechen.

Art. 15

Rechte Partnerorganisationen haben an der Generalversammlung eine Stimme.



5. Sponsoren

Art. 16

Mitglieder Sponsoren können Privatpersonen, Firmen oder Organisationen werden, welche die Aktivitäten des Vereins finanziell unterstützen wollen. Sponsoren haben kein Stimmrecht. Die Gegenleistungen sind in einem Sponsorenreglement geregelt.

6. Gönner / Privatpersonen

Art. 17

Mitglieder Gönner können Privatpersonen oder Firmen werden, die die Aktivitäten des Vereins finanziell unterstützen. Gönner haben kein Stimmrecht, es erfolgen keine Gegenleistungen.

III. Organe des Vereins

Art. 18

Organe Die Organe des Vereins Standort Zürcher Unterland sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 19

Aufgaben Oberstes Organ des Vereins Standort Zürcher Unterland ist die Generalversammlung.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Information über Mitglieder Mutationen
- d) Genehmigung der Vereinspolitik und des Jahresprogramms
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Beitragsreglement)



- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Bestätigung der Vorstandsmitglieder (Vertreter der Organisationen gem. Art. 23)
- h) Wahl des Präsidenten
- i) Wahl einer Revisionsstelle
- j) Statutenänderungen
- k) Behandlung von Anträgen
- l) Beschlussfassung über Rekurse bei Ausschlüssen aus dem Verein
- m) Namensänderung des Vereins
- n) Auflösung des Vereins

Art. 20

Einberufung Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten jeden Jahres statt und wird vom Präsidenten einberufen. Die schriftliche Einladung, mit Traktandenliste, geht mindestens 30 Tage im Voraus an alle Mitglieder.

Anträge sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen und haben innerhalb von 60 Tagen von der Einreichung des Begehrens an stattzufinden.

Art. 21

Wahlen / Abstimmungen Jede Gemeinde bestimmt einen Delegierten und einen Stellvertreter, der dem Vorstand namentlich zu melden ist.

Bei Wahlen und normalen Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschliesst.



2. Der Vorstand

Art. 22

Aufgaben / Kompetenzen Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere steht ihm zu:

Zuhanden der Generalversammlung:

- Erstellen des Jahresberichtes
- Erstellen der Jahresrechnung
- Erarbeiten der Vereinspolitik und des Jahresprogramms
- Erstellen des Beitragsreglements
- Erstellen des Jahresbudgets
- Vorbereitung von Anträgen

Im Zusammenhang mit den Mitgliedern:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

Im Zusammenhang mit der Geschäftsstelle:

- Festlegung der Betriebsorganisation und des Betriebsreglements
- Erlass eines Entschädigungs- und Besoldungsreglements
- Stellenbeschreibung für die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Anstellung und Entlassung eines Geschäftsstellenleiters
- Aufsicht über die mit der Geschäftsstellenleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Beschlüsse der Generalversammlung und die Einhaltung des Budgets.

Im Zusammenhang mit dem Verein:

- Vertreten des Vereins nach aussen
- Einsetzen von Kommissionen und Fachgruppen

Im Budget nicht enthaltene oder den budgetierten Betrag überschreitende Ausgaben kann der Vorstand nur tätigen, wenn sie im Einzelfall CHF 10'000 und gesamthaft im Jahr CHF 30'000 nicht übersteigen.



Art. 23

**Zeichnungs-
berechtigung** Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen. Es werden grundsätzlich nur kollektive Unterschriftenberechtigungen erteilt.

Art. 24

**Zusammen-
setzung** Der Vorstand besteht aus 8 bis 12 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Gemeindepräsidenten der Gemeinden des Bezirks Bülach
- 2 Gemeindepräsidenten der Gemeinden des Bezirks Dielsdorf
- 1–2 Vertreter Gewerbe und Industrie Bezirk Dielsdorf
- 1–2 Vertreter Gewerbe und Industrie Bezirk Bülach
- 1–2 Vertreter Planungsgruppe Zürcher Unterland
- 1–2 Tourismus-Vertreter aus dem Zürcher-Unterland

Art. 25

Delegation Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets seine administrativen Aufgaben und die Rechnungsführung der Geschäftsstelle übertragen. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte übertragen und sich von diesen beraten und in der Aufgabenerfüllung unterstützen lassen.

Art. 26

Amts-dauer Die Amts-dauer der Vorstandsmitglieder entspricht der politischen Legislaturperiode und dauert bis zur darauf folgenden Generalversammlung.



3. Die Geschäftsstelle

Art. 27

Aufgaben Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins und arbeitet im Auftrag des Vorstandes. Sie ist verantwortlich für die effiziente und wirtschaftliche Umsetzung der ihr übertragenen Aufgaben.

Die Details sind in einem Mandatsvertrag geregelt.

4. Revisionsstelle

Art. 28

Aufgaben Die Revisionsstelle prüft Jahresbudget und Jahresrechnung und erstellt zuhanden der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht.

Art. 29

Amtsdauer Die Revisionsstelle wird jährlich an der Generalversammlung gewählt.

IV. Geschäftsjahr

Art. 30

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Finanzierung und Haftung

Art. 31

Finanzierung Der Verein Standort Zürcher Unterland beschafft sich seine Mittel durch:

- § Mitgliederbeiträge
- § Entgelte für Dienstleistungen
- § Zuwendungen von Dritten
- § Ertrag des eigenen Vermögens



Art. 32

Haftung Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur in der Höhe der fälligen Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 33

Verfahren Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Gemeinden beschlossen werden. Kommt die Auflösung nicht zustande, können die Mitglieder nach einer Frist von 20 Tagen noch einmal zu einer Generalversammlung eingeladen werden. Zur Auflösung genügt dann eine Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die letzte Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens.

Art. 34

Inkrafttreten Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 5. April 2013 in Bülach genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Bülach, den 05. April 2013

Präsident

Vizepräsident

.....

.....